

# **Betriebssatzung für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken**

**vom 25.01.2007**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Zweck**

(1) Die Einrichtung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken wird mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 und der §§ 2 bis 8 EigAnVO nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Zweck der Einrichtung der Abwasserbeseitigung ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus zugelassenen geschlossenen Gruben.

(3) Die Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 2**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Einrichtung beträgt 100.000 Euro.

### **§ 3 Betriebsführung**

Dem Verbandsvorsteher/Stellvertretenden Verbandsvorsteher obliegt die laufende Betriebsführung. Der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken kann die laufende Betriebsführung ganz oder teilweise durch Vertrag einem Dritten übertragen.

### **§ 4 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

(1) Der von der Betriebsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(2) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) der Verbandsversammlung zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung des Zweckverbandes hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für die Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet.

### **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
3. die Bestellung der Abschlussprüfer

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
Zweibrücken, den 02. März 2007  
Ausgefertigt:

gez.  
Verbandsvorsteher  
Prof. Dr. Helmut Reichling